

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Band:** 36 (1989)  
**Heft:** 7-8

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Frau im Zivilschutz

**Die Frage des Einbezugs der Frauen in den Zivilschutz ist nicht neu. Sie war Gegenstand heisser Auseinandersetzungen, als es Mitte der fünfziger Jahre darum ging, in der Bundesverfassung den Grundsatz der Schutzdienstpflicht von Mann und Frau zu verankern. Am Frauenobligatorium scheiterte bekanntlich die Volksabstimmung über den Zivilschutz vom 3. März 1957 (389 000 Nein, 361 000 Ja). Der neue Verfassungsartikel 22<sup>bis</sup> wurde dann in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 genehmigt (381 000 Ja, 231 000 Nein), nachdem das Frauenobligatorium fallengelassen wurde.**

Gestützt auf Artikel 37 des Zivilschutzgesetzes vom 23. März 1962 können nunmehr Frauen und Töchter nach Vollendung des 16. Altersjahres die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen. Von dieser Möglichkeit machen heute rund 15 000 Gebrauch.

Von lic. rer. pol. Hildebert Heinzmann,  
Vizedirektor des BZS

Die Diskussion um die vermehrte Beteiligung der Frauen im Zivilschutz bzw. in der Gesamtverteidigung wurde in den siebziger und achtziger Jahren durch folgende Gegebenheiten neu belebt:

- Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf eidgenössischer Ebene im Jahre 1971.
- Annahme der Verfassungsbestimmung über gleiche Rechte für Mann und Frau im Jahre 1981.
- Neues Ehegesetz (1988).
- Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Gesamtverteidigungskonzeption) und Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik von 1973 bzw. 1979.
- Bericht des Bundesrates zur Zivilschutzkonzeption von 1971 und Zwischenbericht zum Stand des Zivilschutzes von 1983 sowie Bericht der Arbeitsgruppe «Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe» vom Dezember 1987.

- Publikation des Vorentwurfes einer totalrevidierten Bundesverfassung im Jahre 1977, welcher die Möglichkeit einer Dienstpflicht der Frauen im Rahmen der Gesamtverteidigung vorsah.

Nach verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wie auch wiederholten Anregungen von Frauenorganisationen gab das Eidgenössische Militärdepartement im Jahre 1977 eine Studie in Auftrag, in welcher die Probleme der Vorbereitung und Ausbildung der Frau für ausserordentliche Lagen sowie ihre Mitwirkung in den Bereichen der Gesamtverteidigung behandelt wurden. Frau Andrée Weitzel lieferte in der Folge unter dem Titel «Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung» eine umfangreiche Studie ab, welche 1982 unter der Leitung von Frau Dr. R. Meyer in einen gerafften Vernehmlassungsbericht umgearbeitet wurde (acht Lösungsmodelle).

Der Bundesrat hat 1985 aufgrund der Ergebnisse der mittlerweile durchgeführten Vernehmlassung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung bzw. dem Stab für Gesamtverteidigung (Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung) den Auftrag erteilt, ihm konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der Mitwirkung der Frauen im Rahmen der Gesamtverteidigung zu unterbreiten. Grundsätzlich sei dabei von der Freiwilligkeit der Dienstleistung auszugehen, unter Vorbehalt einer Variante mit einer obligatorischen Ausbildung in einzelnen Bereichen.

Die vom Stab für Gesamtverteidigung beauftragte, von Frau Dr. R. Meyer präsidierte Arbeitsgruppe lieferte ihren Schlussbericht im April 1987 ab.

Der Bericht geht von einer detaillierten Analyse der Situation in den einzelnen Bereichen aus und versucht, auf der Grundlage der vorhandenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten kurz-, mittel- und langfristig zu realisierende Schritte im Hinblick auf einen möglichen Sollzustand aufzuzeigen: Es seien dauernde Anstrengungen notwendig, um den Vorbereitungsstand zu erhalten, ihn den neuen Erkenntnissen anzupassen und erkannte Lücken zu schliessen.

Am 20. Januar 1988 hat der Bundesrat von diesem neuen Bericht Kenntnis ge-

nommen und die Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung beauftragt,

- dem Bundesrat Massnahmen zu empfehlen, um die Mitarbeit der Frauen in sämtlichen Bereichen der Gesamtverteidigung zu fördern; dabei sei zunächst von der Freiwilligkeit auszugehen;
- die Frage der Ausgestaltung einer obligatorischen Grundausbildung der Frauen für Not- und Krisensituationen weiterzubearbeiten und dem Bundesrat einen Bericht zu unterbreiten;
- die Koordination der Bearbeitung von Massnahmen betreffend die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung sicherzustellen.

Zu diesem Zweck wurde inzwischen ein leitender Ausschuss «Frau in der Gesamtverteidigung», bestehend aus je einem Vertreter des BAK, des BZS, des KSD, des MFD, des BWL und der ZGV unter der Leitung von Frau Dr. R. Meyer, eingesetzt mit dem Auftrag, die Koordination aller Bemühungen um die vermehrte Mitwirkung von Frauen in der Gesamtverteidigung sicherzustellen und in Verbindung mit einer beratenden Kommission die sich in den einzelnen Bereichen stellenden Fragen zu vertiefen bzw. praxisbezogene Lösungen zum Einbezug der Frauen in diese Bereiche vorzuschlagen. Die Koordinationsstelle «Frau und Gesamtverteidigung» ist mit der Führung des Sekretariates des leitenden Ausschusses beauftragt.

## Spezifische Fragen des Zivilschutzes

Im Rahmen des Zivilschutzes geht es insbesondere darum, den im bereits erwähnten Bericht von April 1987 aufgezählten Massnahmenkatalog in geeigneter Form umzusetzen. Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden, zumal letztere gestützt auf die geltende Gesetzgebung die Hauptverantwortlichen des Zivilschutzes sind (differenzierte Lösungen je nach den örtlichen Gegebenheiten).

Im bundesrätlichen Zwischenbericht zum Zivilschutz vom Januar 1983 wurden die Bedürfnisse hinsichtlich der Mitwirkung von Frauen in den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden auf 100 000 bis 110 000 beziffert. Eine im Jahre 1986 durchgeführte Umfrage bei der Gemeinde hat ergeben, dass rund 15 000 Frauen freiwillig Schutzdienst leisten (frühere Schätzungen 20 000).

Ihr Anteil in den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Daraus kann geschlossen werden, dass die Mitwirkung der Frauen im Zivilschutz wesentlich von örtlichen Gegebenheiten und Einflüssen abhängt. Hingegen lässt sich kein ein-

**NEUKOM** 

**Mobilien für  
Zivilschutzanlagen  
und  
Militärunterkünfte**

Beratung - Planung - Ausführung

H. Neukom AG  
8340 Hinwil-Hadlikon  
Telefon 01/938 01 01